

**Begründung zum Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen  
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck (KStiftG) sowie zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
(Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG)  
vom 28. April 2007**

**Artikel I  
Kirchengesetz über Kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck (KStiftG)**

### **A. Allgemeines**

Nach den Regelungen des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 (GVBl I, S. 77), zuletzt geändert am 26. November 2002 (GVBl I, S. 700) sowie des thüringischen Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GVBl 1998, S. 361) unterstehen kirchliche Stiftungen nur in begrenztem Maße der staatlichen Stiftungsaufsicht. Die Führung der Aufsicht über kirchliche Stiftungen obliegt daher der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Diese Aufgabe konnte bislang nur analog der staatlichen Regelungen wahrgenommen werden. Angesichts der größer werdenden Bedeutung des Stiftungswesens -auch des kirchlichen- soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Lücke geschlossen werden, die in der Arbeit der kirchlichen Stiftungsaufsicht von vitaler Bedeutung ist.

### **I Situation des Stiftungswesens**

In Deutschland existieren zur Zeit ca. 13.500 Stiftungen, davon in Hessen 1.336. Die meisten werden als Stiftung des bürgerlichen Rechts geführt, nur eine geringe Anzahl unterliegen dem öffentlichen Recht. Der Anstieg der Stiftungsgründungen, im Jahre 2005 waren es 880 (im Gegensatz dazu 2000: 681), resultiert zum einen aus dem immer mehr zu beobachtenden Rückzug des Staates aus den Bereichen der Wohlfahrt und des Allgemeinwohls, vor allem aber aus dem seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gewachsenen privaten Wohlstand und dem wachsenden Engagement von Privatpersonen. Derzeit werden jährlich ca. 135 Milliarden Euro in Deutschland vererbt. Schätzungen gehen davon aus, dass in den nächsten zehn Jahren mehr als 2,5 Milliarden Euro vererbt werden. Angesichts der demografischen Entwicklung ist absehbar, dass die Anzahl potenzieller Erben sinken, die Anzahl von Erblassern aber steigen wird.

Definierendes Merkmal der weitaus größten Anzahl der Stiftungen ist der Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabeordnung (AO). Gem. §§ 54 ff. AO können dies gemeinnützige, mildtätige und kirchliche sowie wissenschaftliche und kulturelle Zwecke sein. Die Anzahl kirchlicher Stiftungen liegt bei derzeit ca. 4,9 Prozent.

Zu bemerken ist, dass über zwei Drittel aller Stiftungen von natürlichen Personen gegründet werden und weit über 60% ausschließlich fördernd tätig sind.

### **II Situation in Kurhessen-Waldeck**

Zum 31.12.2005 bestehen in Hessen 1336 Stiftungen, von denen allein 70 im Jahr 2005 gegründet wurden. Damit kommen in Hessen ca. 22 Stiftungen pro 100.000 Einwohner, was im Bundesdurchschnitt für ein Flächenland einen Spitzenplatz bedeutet. Zu verdanken ist dies vor allem der Stadt Frankfurt, die nach Hamburg mit 51,6 Stiftungen pro 100.000 Einwohner bundesweit den zweiten Platz aller Städte einnimmt. Aber auch in Kassel sind es immerhin 23,1 Stiftungen pro 100.000 Einwohner, was Platz 27 im Bundesvergleich bedeutet.

Im Bereich der Landeskirche gibt es derzeit 34 selbstständige und sechs unselbstständige Stiftungen. Allein im Jahre 2006 sind acht Stiftungen gegründet worden oder stehen kurz vor der Gründung.

### **III Rechtliche Grundlagen des kirchlichen Stiftungswesens**

Die Kirchen als öffentlich rechtliche Körperschaften besitzen gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art 137 Absatz 3 WRV das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Dazu gehören nicht nur die Bereiche der sog. „verfassten Kirche“, sondern auch diejenigen, die ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (BVerfGE 46, S. 73 (85)). Maßgeblich ist daher ein gewisses Nähverhältnis der Einrichtung, das der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages dient. Damit ist auch das Institut der kirchlichen Stiftung umfasst, welches aufgrund der Trennung von Staat und Kirche von kirchlichen Institutionen beaufsichtigt wird. Dem trägt auch das Hessische Stiftungsgesetz Rechnung, welches Sonderregelungen bezüglich der Aufsicht der Kirche über kirchliche Stiftungen und das zwingenden Einvernehmen zwischen Kirche und Staat bei Anerkennung, Umwandlung und Auflösung von kirchlichen Stiftungen enthält.

## **B Einzelne Bestimmungen**

Zu § 1:

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Kirchengesetzes. Neben den rechtsfähigen Stiftungen sind auch die unselbständigen, daher nicht rechtsfähigen Stiftungen erfasst und unterfallen der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die Aufnahme auch dieser Stiftungen bietet sich deshalb an, da eine gewisse Anzahl von Kirchengemeinden als Treuhänder für derartige Stiftungen fungiert. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die ortskirchlichen Stiftungen nach Art. 32 Absatz 2 der Grundordnung nicht dem Stiftungsgesetz und somit auch nicht der Stiftungsaufsicht unterliegen.

### **Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung**

Zu § 2

Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der kirchlichen Stiftung. Die rechtsfähigen Stiftungen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts errichtet werden, müssen der Kirche organisatorisch so zugeordnet sein, dass sie Teil der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags sind (vgl. BVerfGE 46, S. 73 (85)). Wesentliches Indiz ist die Verwaltung, Handeln oder Aufsicht durch kirchliche Organe oder Personen. Nr. 1 bezieht sich auf die von der Landeskirche oder ihren Körperschaften errichteten Stiftungen. Nr. 2 umfasst die Stiftungen, die durch andere juristische oder natürliche Personen errichtet werden, ihrem Zweck oder ihrer Organisationsform aber als kirchliche Stiftungen im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze anzusehen sind. Gemeint ist damit, dass sie entweder organisatorisch der Kirche zuzuordnen sind oder ihren Zweck nur in Verbindung mit der Kirche erfüllen können.

Absatz 2:

Hier ist die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts legaldefiniert. Eine solche Stiftung liegt vor, wenn sie öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt und eine besonders große Nähe zur Kirche aufweist (vgl. v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Aufl. 1999, S. 482). Als Beispiel wären hier die Schulstiftung der Landeskirche oder die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds zu nennen.

Absatz 3:

Die Errichtung der kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts richtet sich nach den §§ 80 ff. BGB.

Zu § 3:

Absatz 1:

Klarestellt wird, dass zunächst die staatlichen Vorschriften für die Errichtung einer kirchlichen Stiftung maßgeblich sind; dies betrifft vor allem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Gründung der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäfts.

Absatz 2:

Zur Errichtung einer kirchlichen Stiftung bedarf es zunächst eines Antrages bei dem Landeskirchenamt als Stiftungsaufsicht. Damit soll sichergestellt werden, dass der staatlichen Anerkennung nichts im Wege steht.

Absatz 3:

Die Verfassung bzw. Satzung der Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die regelmäßige Bezeichnung lautet Verfassung, lediglich im Bereich der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen ist auch der Begriff der Satzung zulässig.

Zu § 4

Hier werden die Anforderungen aufgezählt, die eine Stiftungsverfassung bzw. -satzung enthalten muss. Den Stiftern bleibt es dabei unbenommen, noch weitere Regelungen aufzunehmen.

Zu § 5:

Absatz 1:

Die Verwaltung der Stiftung orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie hat stets dem Stiftungszweck nach dem Willen des Stifters zu dienen und darf diesem insbesondere nicht zuwiderlaufen. Dem Willen des Stifters kommt hier konstituierende Bedeutung zu, da die Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit eine eigene Vermögensmasse besitzt, ohne jedoch eigene Mitglieder, wie etwa die Gesellschafter einer Personengesellschaft, die einen eigenen Willen bilden können, zu haben. Ist der Stifterwille bei der Zweckverwirklichung nicht klar ersichtlich, ist nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen zu handeln.

Absatz 2:

Sollten Organmitglieder entgeltlich für die Stiftung tätig werden, sind Vergütung, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder schriftlich zu regeln. Im Grundsatz sollen alle Organmitglieder ehrenamtlich tätig sein.

Absatz 3:

Der Grundsatz der Vertraulichkeit bei Organen wird auch hier festgeschrieben.

Absatz 4:

Über §§ 86 Satz 1, 28 Absatz 1, 34 BGB hinausgehend, wird hier eine Regelung für Abstimmungen und Beratungen von Mitgliedern eines Stiftungsorganes getroffen. Angelehnt an § 25 Absatz 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) werden hier auch Verwandtschaften bis zum dritten Grad und Schwägerte bis zum zweiten Grad erfasst.

Zu § 6:

Absatz 1:

Durch die Definition des Stiftungsvermögens wird klargestellt, dass es sich um gebundenes, am Stifterwillen und Stiftungszweck orientiertes Sondervermögen handelt. Dieses ist in seinem Bestand stets zu erhalten und bestenfalls zu vergrößern. Allerdings wird durch die Möglichkeit der Umschichtung gewährleistet, dass das Vermögen wirtschaftlich im Rahmen einer sicheren Anlage auch anderen Kapitalformen zugeführt werden darf. Dies ist beispielsweise interessant, wenn rentierlichere Anlageformen existieren. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann in besonderen Fällen auch eine Veränderung des Stiftungsvermögens zugelassen werden, wenn beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu beobachten ist. Dabei müssen der Stifterwille und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleiben. Damit soll der Gefahr des schleichenden Verzehrs des Stiftungsvermögens begegnet werden. Bei den sehr seltenen, sog. „verbrauchenden Stiftungen“, namentlich solchen, deren Zweck nur durch den Verbrauch des Stiftungskapitals erfüllt werden kann (Beispiele wären Stiftungen, die mit ihrem Stiftungsvermögen eine finanzielle Förderung in Form eines Stipendiums für Personen vornehmen), ist der Erhalt des Stiftungsvermögens qua Verfassung und Zweckbestimmung nicht möglich; insoweit sind diese vom

Grundsatz des Vermögenserhaltes ausgenommen.

Absatz 2:

Die Trennung von Stiftungsvermögen und anderen Vermögensmassen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verwaltung und für die Sicherung des Vermögensstockes.

Zu § 7:

Absatz 1:

Entsprechend der Vorgaben einer ordentlichen Wirtschaftsführung sind Rechnungslegung und Buchführung Voraussetzung für die Stiftungsverwaltung. Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, wird an dieser Stelle die kaufmännische Buchführung.

Absatz 2:

Sollte in der Verfassung bzw. Satzung nichts anderes geregelt sein, so ist das Rechnungs- und Geschäftsjahr stets das Kalenderjahr.

Zu § 8:

Absatz 1:

Aufgrund der kirchlichen Selbstverwaltung besteht eine Aufsichtspflicht über die kirchlichen Stiftungen, die auch staatlichen Vorschriften genügen muss. Der Staat gewährt als Absicherung des Stifterwillens eine Stiftungsaufsicht. Dieser Vorgabe muss auch die Kirche nachkommen. § 20 Absatz 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes sowie § 26 des Thüringischen Stiftungsgesetzes sehen vor, dass die Kirchen die laufende Stiftungsaufsicht selbst regeln können. Diese liegt beim Landeskirchenamt.

Absatz 2:

Hier werden die zwei Funktionen der Stiftungsaufsicht festgeschrieben. Einerseits wird Stiftungsaufsicht als Rechtsaufsicht wahrgenommen. Andererseits obliegt der Stiftungsaufsicht die Beratung und Unterstützung der Stiftungen in allen relevanten Fragen.

Die Rechtsaufsicht umfasst insbesondere die Prüfung des rechtmäßigen Handelns der Stiftungsorgane. Hiermit wird sichergestellt, dass diese im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben (der Verfassung bzw. Satzung, kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften) handeln. Ein weiteres Kriterium ist die Ausformung der Stiftung als Wesens- und Lebensäußerung der Landeskirche.

Die Beratungsfunktion wird vor allem bei Gründung und laufenden Geschäften wahrgenommen.

Absatz 3:

Mangels eines dem Handels- oder Vereinsregister entsprechend öffentlich geführtem Register ist die Stiftungsaufsicht unverzüglich über Veränderungen innerhalb des vertretungsberechtigten Organs (meist der Vorstand) zu unterrichten.

Zu § 9:

Absatz 1:

Hier wird die Durchführung der Stiftungsaufsicht in Bezug auf die von den Stiftungen vorzulegenden Unterlagen angeführt. Die Stiftungen sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Schluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Tätigkeiten vorzulegen.

Der Jahresabschluss kann entweder als Gewinn- und Verlustrechnung oder als kameralistische Überschussrechnung vorgelegt werden.

Die Vermögensübersicht soll den Wert des Stiftungsvermögens wiedergeben. Bei kaufmännischer Buchführung entspricht dies der Bilanz, die allerdings alle Vermögens- und Schuldenwerte ausweist.

Der Bericht enthält eine Darstellung der Aktivitäten des betreffenden Geschäftsjahres.

Sollte die Stiftung treuhänderisch auch mit der Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen betraut sein, so sind auch deren Unterlagen vorzulegen.

Absatz 2:

Hier ist eine Ermächtigungsgrundlage enthalten, die es der Stiftungsaufsicht bei Vorliegen von Anhaltspunkten ermöglicht, weitere Informationen über die Stiftung zu erhalten um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Absatz 3:

Hier wird das Landeskirchenamt ermächtigt, den Jahresabschluss durch sachverständige Personen prüfen zu lassen. Einbezogen ist hier insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, wie es auch § 4 Absatz 2 lit c. RPA-G vorsieht.

Zu § 10

Absatz 1:

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der im Katalog des Absatzes 1 aufgenommenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unterliegen diese stets dem Genehmigungsvorbehalt. Ähnliche Genehmigungsvorbehalte finden sich in Art. 13 Absatz 4 GO für Beschlüsse des Kirchenvorstandes und in § 8 VAufsG. Der über staatliche Genehmigungsvorbehalte hinausgehende Katalog soll zum einen eine effiziente Stiftungsaufsicht sicherstellen, zum anderen aber Stiftern die Sicherheit geben, dass auch nach ihrem Tod ihre Stiftung noch lange Zeit den gewählten Stiftungszweck verwirklicht.

Absatz 2:

Über Absatz 1 hinausgehende Genehmigungsvorbehalte können in der Stiftungsverfassung bzw. -satzung festgeschrieben werden.

Zu § 11

Bei rechtswidrigen Beschlüssen kann das Landeskirchenamt diese zunächst beanstanden und ggf. aufheben oder anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden. Dabei ist die Beanstandung der erste Schritt der stiftungsrechtlichen Aufsicht. Das jeweilige Stiftungsorgan kann dann innerhalb einer durch das Landeskirchenamt zu setzenden Frist die Maßnahme rückgängig machen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Stiftungsaufsicht selbst die Maßnahme aufheben und Weiteres veranlassen.

Zu § 12:

Die Norm ist den §§ 5 und 6 des Vermögensaufsichtsgesetz nachgebildet. Hier wird nach erfolgloser Weisung durch das Landeskirchenamt die Möglichkeit der Ersatzvornahme innerhalb einer angemessenen Frist geregelt. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme sind durch die Stiftung zu tragen. Mit diesem scharfen und in der allgemeinen Stiftungspraxis äußerst selten eingesetzten Instrument sollen schwerwiegende Rechtsverstöße im Einzelfall verhindert bzw. aufgehoben werden.

Zu § 13:

Absatz 1:

Die Vorschrift, § 15 des Hessischen Stiftungsgesetzes nachgebildet, berechtigt das Landeskirchenamt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Interesse der Stiftung einem Organmitglied die weitere Ausübung seiner Tätigkeit durch Abberufung zu unterbinden. Anstelle des Mitgliedes können andere Personen berufen werden.

Absatz 2: Mitgliedern, die die Geschäftsführung innehaben, kann als milderer Mittel im Vergleich zu Absatz 1, diese einstweilen untersagt werden.

Absatz 3:

Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen im Vorfeld durch eine Anhörung der übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane diesen zur Kenntnis gegeben werden. Dies stellt ein rechtliches Regulativ dar, da meist die anderen Mitglieder der Stiftungsorgane aufgrund ihrer Sachnähe für eine sinnvolle Entscheidungsfindung dienlich sein können.

Zu § 14:

In Krisensituationen können durch das Landeskirchenamt Beauftragte bestellt werden, die einzelne oder alle Aufgaben einer Stiftung oder eines Stiftungsorganes wahrnehmen. Diese Fälle werden in der Praxis kaum praktische Bedeutung haben, gleichwohl ist eine solche „ultima ratio“ für eine wirksame Stiftungsaufsicht,

vor allem im Interesse der Stiftung selbst, nötig.

Zu § 15:

In Erweiterung des § 10 Absatz 1 sind Vorgänge der Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung einer oder mehrerer Stiftungen stets vom Landeskirchenamt zu genehmigen. In der Abstimmung zwischen staatlicher und kirchlicher Stiftungsaufsicht gilt, dass Verfassungs- oder Satzungsänderungen nur dann von der staatlichen Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind, wenn sie den Stiftungszweck berühren. Für alle übrigen Genehmigungen ist die kirchliche Stiftungsaufsicht zuständig. Für die drei genannten Fälle, eigentlich der staatlichen Genehmigung vorbehalten, wird allerdings statuiert, dass auch hier zunächst die kirchliche Genehmigung eingeholt werden muss. Hintergrund dafür ist die sinnvolle vorherige Abstimmung zwischen Aufsicht und Stiftung bei derartig einschneidenden Veränderungen.

## **Abschnitt 2 Die nicht rechtsfähige Stiftung**

Zu § 16:

Absatz 1:

Hier ist zunächst die gesetzliche Definition einer nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung enthalten. Wichtigster Unterschied zur rechtsfähigen Stiftung ist, dass der Treuhänder Eigentümer des Stiftungsvermögens ist, ohne es wirtschaftlich nach seinen Vorstellungen verwenden zu können. Er hat den Willen des Stifters zu berücksichtigen. Allerdings obliegt ihm die Vertretung im Rechts- und Geschäftsverkehr.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nennt die Körperschaften und Einrichtungen, die als kirchliche Treuhänder handeln können.

Zu § 17:

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Mindestanforderungen, die für einen Treuhandvertrag zwischen Stifter und Treuhänder erfüllt sein müssen.

Absatz 2:

Hier werden die Modalitäten des Vermögensanfalls geregelt.

Zu § 18:

Für die in § 16 Absatz 2, Nummern 1 und 2 genannten Treuhänder wird hier ein Genehmigungsvorbehalt für den Abschluss des Treuhandvertrages durch das Landeskirchenamt statuiert. Übrige Treuhänder müssen die Gründung dem Landeskirchenamt anzeigen.

Zu § 19:

Nicht rechtsfähige Stiftungen unterliegen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Lediglich die Finanzverwaltung hat über die Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu wachen. Da Treuhänder, insbesondere solche nach § 16 Absatz 2, Nummern 1 und 2, mitunter mehrere nicht rechtsfähige Stiftungen verwalten und diese genauso schutzwürdig sind, wie rechtsfähige Stiftungen, erscheint es angebracht, auch die nicht rechtsfähigen Stiftungen der Stiftungsaufsicht zu unterstellen. Die Landeskirche und ihre Einrichtungen haben daher das treuhänderische Stiftungsvermögen in gesonderten Haushalten zu verwalten.

Rechtsfähige Stiftungen sind nur dann zur Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen befugt, wenn dies in der Verfassung bzw. Satzung festgelegt ist. Insoweit ist die Verwaltung Verwirklichung des Stiftungszwecks, sodass die Rechenschaftspflicht gem. § 9 Absatz 2 besteht.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

Zu § 20:

Die Stiftungsaufsicht hat ein aktuelles Stiftungsverzeichnis zu führen. In Absatz 2 sind die aufzunehmenden Angaben enthalten.

Hinzuweisen bleibt hier auf Absatz 5, der es jedermann gestattet, Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen. Die EKD hat zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. eine Internetdatenbank aufgelegt, in denen die kirchlichen Stiftungen erfasst werden. Auch die Landeskirche stellt die vorhandenen Daten dort ein.

## **Artikel II**

### **Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes**

Durch die Einführung eines eigenen Stiftungsgesetzes sind die Regelungen des Vermögensaufsichtsgesetzes, die sich ebenfalls mit Stiftungen befassen, aufzuheben. Dies gilt für § 8 Absatz 1 Nr. 15 und für eine redaktionelle Änderung in § 8 Absatz 2 des Vermögensaufsichtsgesetzes.

## **Artikel III**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.